

Aus der Beratungspraxis

Übernahmeprämie – Was ist das und wie geht das?

Traditionell wurde im Handwerksbetrieb ausgebildet, um später eine(n) qualifizierte(n) Mitarbeiter/-in im Betrieb zu haben, der/die quasi „von der Pike auf“ gelernt hat. Die spätere Beschäftigung im Ausbildungsbetrieb bedeutet nicht nur eine bedarfsgerechte Ausrichtung der Fachkraft, sondern auch ein besonderes persönliches Verhältnis zum Mitarbeiter. In nicht allen Fällen werden heutzutage Mitarbeiter aus der eigenen Ausbildung rekrutiert; viel zu häufig wandern ausgebildete Dachdecker in fremde Branchen ab.

Um dieser Entwicklung tarifpolitisch zu begegnen, wurde die sogenannte „Übernahmeprämie“ entwickelt, die leider viel zu selten von den Betrieben über die LAK abgerufen wird. Wir wollen hiermit nicht nur auf das Instrument der Übernahmeprämie, sondern insbesondere auch auf die korrekte Beantragung und Einhaltung der tariflich geschaffenen Regeln hierzu hinweisen.

Wo ist das geregelt?

In § 13 des Tarifvertrages über die berufliche Bildung im Dachdeckerhandwerk (BBTV) ist geregelt, dass die LAK dem Ausbildungsbetrieb nach Ablauf des ersten Gesellenjahres einen Betrag in Höhe eines Monatslohns (169 Stunden) erstattet, wenn der Ausbildungsbetrieb mit einem bei ihm ausgebildeten Auszubildenden **unmittelbar nach bestandener Gesellenprüfung** ein Arbeitsverhältnis für mindestens 12 Monate abschließt und der ehemalige Auszubildende für mindestens 12 Monate als Geselle in Vollzeit tätig ist.

Wie hoch ist die Erstattung?

Der Erstattungsbetrag errechnet sich auf Basis des in diesem Zeitraum nachweislich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gezahlten individuellen Stundenlohns. Die Erstattungsleistung wird zum 30. September fällig, es sei denn, die 12-monatige Beschäftigung ist erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, dann zu diesem.

Beispiel:

Junggesellenlohn (2020) in Höhe von 17,21 Euro x 169 Std. = 2.908,49 Euro.

Was gilt es zu beachten?

Wichtig ist zunächst, dass es sich um den tatsächlichen Ausbildungsbetrieb handelt und dass zwischen abgeschlossener Ausbildung und dem anschließenden Arbeitsvertrag als Geselle im Betrieb keine zeitliche Zäsur liegt. Das heißt in der Praxis, dass der Arbeitsvertrag nicht wie üblicherweise zum 1. des Folgemonats anfängt, sondern am Folgetag nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Zu beachten ist ferner, dass das Ausbildungsende schon vor Ablauf des vertraglichen Beendigungszeitpunktes erreicht ist, nämlich spätestens mit der schriftlichen Mitteilung über die bestandene Gesellenprüfung.

Geht die Mitteilung über die bestandene Prüfung z.B. an einem Freitag zu, muss der Beschäftigungsbeginn am nächsten Werktag, also streng genommen am Folgetag, dem Samstag, sein. Der folgende Montag wäre in diesem Fall kein „unmittelbarer“ Anschluss!

Die Regelung gilt ausschließlich für Vollzeitbeschäftigte. Der Anspruch steht grundsätzlich dem Ausbildungsbetrieb zu. In nicht seltenen Fällen wird die Prämie aber zur Erhöhung

der Motivation oder zur Belohnung ganz oder zumindest teilweise an den Junggesellen weitergegeben.

Im Hinblick auf die anstehenden Gesellenprüfungen bzw. Mitteilungen über Bestehen oder Nichtbestehen bitten wir, die obigen Ausführungen dringend zu beachten, wenn Sie später beabsichtigen, die Übernahmeprämie abzurufen.

Sollten Sie weitere Fragen rund um das Thema „Übernahmeprämie“ haben, so steht Ihnen die Geschäftsstelle, Rechtsanwalt Fritz-Marius Sybrecht, jederzeit zur Verfügung.